

13. Mai 1998

Verordnung über die Kreisärztinnen und Kreisärzte

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 161, 162, 165 und 207 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren
(StrV) [BSG 321.1]
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Anzahl, die Zuständigkeit, die Stellvertretung, die Aus- und Weiterbildung sowie die Entschädigung der nebenamtlichen Kreisärztinnen und Kreisärzte des Kantons Bern.

Art. 2

Ernennung

Die Kreisärztinnen und Kreisärzte sowie deren Stellvertretung werden im Nebenamt nach Anhörung des Instituts für Rechtsmedizin durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auf eine Dauer von vier Jahren ernannt.

Art. 3

Ernennungsvoraussetzungen

Als Kreisärztin oder Kreisarzt sowie als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter kann jede im Kanton Bern zur beruflichen Ausübung als Ärztin oder Arzt zugelassene Person ernannt werden.

Art. 4

Ausschreibung

Die Stellen werden im Amtsblatt des Kantons Bern ausgeschrieben.

II. Kreisärztinnen und Kreisärzte

Art. 5

Gerichtskreise

¹ Für die folgenden Gerichtskreise wird je eine Kreisärztin oder ein Kreisarzt ernannt: [Absatz 1 Fassung vom 17. 1. 2001]

- a Gerichtskreis I Courtelary - Moutier - La Neuveville,
- b Gerichtskreis VI Signau - Trachselwald,
- c Gerichtskreis VII Konolfingen,
- d Gerichtskreis IX Schwarzenburg - Seftigen,
- e Gerichtskreis XIII Obersimmental - Saanen.

² In den Gerichtskreisen II Biel - Nidau, III Aarberg - Büren - Erlach, IV Aarwangen - Wangen, V Burgdorf - Fraubrunnen, XI Interlaken - Oberhasli und XII Frutigen - Nidersimmental werden je eine Kreisärztin oder ein Kreisarzt sowie je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ernannt. Für den Gerichtskreis X Thun werden je eine Kreisärztin oder ein Kreisarzt sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ernannt. [Fassung vom 17. 1. 2001]

³ Im Gerichtskreis VIII Bern - Laupen werden die Funktionen der Kreisärztin oder des Kreisarztes durch die Ärztinnen und Ärzte des Instituts für Rechtsmedizin wahrgenommen.

Art. 6

Stellvertretung für den Pikettdienst

Fehlt im Gerichtskreis eine Stellvertretung im Pikettdienst oder reicht die bestehende Stellvertretung nicht aus, gilt folgende Regelung [Einleitungssatz Fassung vom 17. 1. 2001]:

- a Die Kreisärztinnen oder Kreisärzte in den Gerichtskreisen I Courtelary - Moutier - La Neuveville und II Biel - Nidau vertreten sich gegenseitig.
- b Die Kreisärztinnen oder Kreisärzte in den Gerichtskreisen III Aarberg - Büren - Erlach und IV Aarwangen - Wangen vertreten sich gegenseitig.
- c Die Kreisärztinnen oder Kreisärzte in den Gerichtskreisen V Burgdorf - Fraubrunnen und VI Signau - Trachselwald vertreten sich gegenseitig.
- d Das Institut für Rechtsmedizin vertritt die Kreisärztinnen oder Kreisärzte in den Gerichtskreisen VII Konolfingen und IX Schwarzenburg - Seftigen.
- e Die Kreisärztinnen oder Kreisärzte in den Gerichtskreisen X Thun und XI Interlaken - Oberhasli vertreten sich gegenseitig.
- f Die Kreisärztinnen oder Kreisärzte in den Gerichtskreisen XII Frutigen - Nidwalden und XIII Obersimmental - Saanen vertreten sich gegenseitig.

III. Aufgaben

Art. 7

Aufgaben

Die Kreisärztinnen und Kreisärzte führen im Auftrag der zuständigen Untersuchungs- oder Gerichtsbehörden folgende Aufgaben aus:

- a Legalinspektionen (äussere Leichenbesichtigungen),
- b Untersuchungen von lebenden Personen auf Hafterstellungsfähigkeit, Körperverletzung, Misshandlungen und dergleichen,
- c Durchführung von zwangsweisen Blutentnahmen und Urinasservierungen,
- d Durchführung von Blutentnahmen, Sicherstellung von Urin oder Haaren.

Art. 8

Legalinspektionen

¹ Legalinspektionen (äussere Leichenbesichtigungen) werden am Fund- oder Tatort, ausnahmsweise an einem andern, geschützten Ort vorgenommen.

² Die Kreisärztinnen und Kreisärzte erstatten einen kurzen schriftlichen Bericht gemäss Vorlage des Instituts für Rechtsmedizin.

³ In kritischen Fällen ist der Pikettdienst des Instituts für Rechtsmedizin beizuziehen.

Art. 9

Untersuchungen von lebenden Personen

¹ Untersuchungen von lebenden Personen auf Hafterstellungsfähigkeit, Körperverletzung, Misshandlungen und dergleichen werden in der Arztpraxis, im örtlichen Spital oder am Aufenthaltsort der betroffenen Person vorgenommen.

² Die Kreisärztinnen und Kreisärzte erstatten einen kurzen schriftlichen Bericht, welcher sich insbesondere über Tatinstrumente, Vorgehensweisen der Täterschaft und Schwere der Verletzung zu äussern hat.

Art. 10

Durchführung von zwangsweisen Blutentnahmen und Urinasservierungen

Die zwangsweise Blutentnahme und Urinasservierungen bei alkoholisierten oder unter Drogen oder Medikamenten stehenden Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenkern erfolgen durch die Kreisärztinnen und Kreisärzte, die nicht zwangsweisen Blutentnahmen und Urinasservierungen durch die Spitäler.

IV. Aufsicht

Art. 11

Die Kreisärztinnen und Kreisärzte stehen unter der fachlichen Aufsicht des Institutes für Rechtsmedizin.

V. Aus-, Weiter- und Fortbildung

Art. 12

Das Institut für Rechtsmedizin stellt die für die Kreisärztinnen und Kreisärzte obligatorische Aus-, Weiter- und Fortbildung sicher. Es erstellt einen Ausbildungsplan und sorgt mit regelmässigen Weiterbildungskursen dafür, dass die fachspezifischen Kenntnisse der Kreisärztinnen und Kreisärzte sowie deren Stellvertretung immer auf dem neusten Stand der Wissenschaft sind.

VI. Entschädigung

Art. 13

Entschädigung

¹ Für ihre nebenamtliche Tätigkeit erhalten die Kreisärztinnen und Kreisärzte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter jährlich eine pauschale Entschädigung von 7000 Franken. *[Fassung vom 17. 1. 2001]*

² Die pauschale Entschädigung umfasst die Teilnahme an den Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Rechtsmedizin.

³ Die Entschädigung wird im gleichen Umfang der Teuerung angepasst, wie die Gehälter des Personals der kantonalen Verwaltung.

Art. 14

Honorare, Spesen

¹ Das Honorar der Kreisärztinnen und Kreisärzte für ihre Verrichtungen bemisst sich nach den Ansätzen der zwischen der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, dem Bundesamt für Militärversicherung und der Invalidenversicherung vereinbarten Tarifstruktur TARMED. Der Wert des Taxpunktes bestimmt sich dabei nach dem Wert des Taxpunktes gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV *[BSG 154.21]*). *[Fassung vom 11. 8. 2004]*

² Die Berücksichtigung dieser Kosten bei der Auferlegung von Verfahrenskosten gemäss Artikel 384 ff. StrV *[BSG 321.1]* bleibt vorbehalten.

VII. Inkrafttreten

Art. 15

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Bern, 13. Mai 1998

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

13.5.1998 V

BAG 98–32, in Kraft am 1. 8. 1998

Änderungen

17.1.2001 V

BAG 01–12, in Kraft am 1. 4. 2001

28.5.2003 V

über den schulärztlichen Dienst, BAG 03–63 (II.), in Kraft am 1. 5. 2003

11.8.2004 V

BAG 04–59, in Kraft am 1. 9. 2004